

Mit der Bestimmung soll die ordnungsgemäße Öffentlichkeitsinformation nicht nur staatlicher, sondern auch gesellschaftlicher Organe und Organisationen vor bestimmten Beeinträchtigungen geschützt werden.

2. **Bekanntmachungen** sind alle zur Information der Öffentlichkeit bestimmten Schriftstücke. Plakate und Transparente ohne Bekanntmachungscharakter werden jedoch nicht vom Tatbestand erfaßt. Ihre Beschädigung kann evtl. eine Form der Verächtlichmachung nach § 220 sein.
3. Die Handlung besteht im **Entfernen, Beschädigen** oder **Verunstalten**. Gewaltanwendung ist nicht erforderlich. Im Gegensatz zur früheren Regelung, mit der die bloße Tatbegehung unter Strafe gestellt war, erfordert der Tatbestand bestimmte Folgen, nämlich daß die Durchführung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beeinträchtigt wird. Liegen diese Folgen nicht vor, können solche Handlungen als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (vgl. § 2 OWVO).
4. § 223 erfordert einen **qualifizierten Vorsatz**. Der Täter muß böswillig handeln. Die Böswilligkeit muß sich auch auf die im Tatbestand beschriebenen Folgen erstrecken.

§ 224

Anmaßung staatlicher Befugnisse

(1) Wer sich eine staatliche Befugnis anmaßt und dadurch die ordnungsgemäße Tätigkeit staatlicher Organe oder die Rechte der Bürger beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt eine Uniform eines Staatsorgans oder einer staatlichen Einrichtung trägt und dadurch die ordnungsgemäße Tätigkeit staatlicher Organe oder Einrichtungen oder die Rechte der Bürger beeinträchtigt.

1. § 224 dient der **Sicherung der staatlichen Ordnung und der Rechte der Bürger**.

Die Handlung des Abs. 1 besteht in der **Anmaßung einer staatlichen Befugnis**, wobei unter Anmaßung das unberechtigte Befassen mit der Ausübung staatlicher Befugnisse verstanden werden muß. Die Behauptung, Träger einer staatlichen Befugnis zu sein, ohne entsprechende Handlungen vorzunehmen oder mit deren Ausübung zu beginnen, erfüllt den Tatbestand nicht.

Diese Tat kann in mehreren Handlungsalternativen begangen werden:

- a) Der Täter gibt sich als Träger einer staatlichen Befugnis aus und nimmt Handlungen vor, denen er mit seiner Täuschung den Anschein der Gesetzlichkeit verleihen will.